

Gemeinde Trin

Einleitung des Quartierplanverfahrens Rueгна Ost

An seiner Sitzung vom 07. August 2001 hat der Gemeindevorstand Trin gestützt auf Art. 90 des Baugesetzes die Einleitung des Quartierplanverfahrens Rueгна Ost beschlossen.

Zweck: Mit der Quartierplanung soll eine zweckmässige und kostensparende Erschliessung der Parzellen 2846 und 2848 sichergestellt werden.

Perimeter-Beizugsgebiet: Das Plangebiet umfasst die folgenden, gemäss rechtskräftiger Grundordnung mit der Quartierplanpflicht belasteten Parzellen: 2844, 2845, 2846, 2848 und 3434.
Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem Perimeterplan Rueгна Ost ersichtlich. Dieser liegt auf der Gemeindekanzlei während 20 Tagen vom 17. August bis 06. September 2001, während den Schalterstunden (täglich von 9.00 - 11.00 Uhr und 15.30 - 17.00 Uhr), zur Einsichtnahme auf.

Einsprachemöglichkeit: Während der Auflagedauer kann gegen die Einleitung des Verfahrens oder die Abgrenzung des Beizugsgebietes beim Gemeindevorstand Trin schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

7014 Trin, 10. August 2001

GEMEINDEVORSTAND TRIN

010.

Quartierplan Ruegna Ost; Wünsche und Anträge; Auflage

Die QP-Beteiligten haben davon Gebrauch gemacht, dem Gemeindevorstand Wünsche und Anträge bekanntzugeben. Soweit darauf eingetreten werden konnte, hat [REDACTED] diese in den Entwurf der *Quartierplanbestimmungen* aufgenommen.

Dem Antrag von [REDACTED], die Kosten der Quartierplanung auf alle im Quartierplangebiet zu verteilen, kann der Rat jedoch nicht entsprechen.

Es trifft zwar zu, dass auch die Liegenschaften Parzellen 2844 und 2845 ins Verfahren einbezogen worden sind und dass die Planungskosten grundsätzlich auf alle Quartierplanbeteiligten zu verteilen sind. Der betreffende Art. 94 Abs. 2 weist jedoch darauf hin, dass für diese Verteilung das Vorteilsprinzip massgebend ist und Planungskosten, die bloss einzelne Beteiligte betreffen, allein diesen zu belasten sind. Es ist offensichtlich, dass nur die Eigentümer der Parz. 2846 und 2848 von der Planung profitieren. Deshalb ist es gem. Art. 94 Baugesetz nicht gerechtfertigt, die übrigen Eigentümer damit zu belasten.

Der Gemeindevorstand beschliesst, den Quartierplan inkl. den geänderten Quartierplanbestimmungen ab 31. Januar 2003 während einer 20-tägigen Frist öffentlich aufzulegen.

GEMEINDE TRIN

Quartierplan Ruegna Ost

Öffentliche Auflage

Gestützt auf Artikel 92 des Gemeindebaugesetzes findet die öffentliche Planaufgabe statt.

Auflageakten:

Erschliessungsplan	Situation	1:500
Quartierplanbestimmungen		

Auflagezeit: Freitag, 31. Januar 2003 bis Mittwoch 19. Februar 2003

Auflageort: Gemeindekanzlei Trin während den normalen Schalterstunden:
Montag – Freitag 09.00 bis 11.00 Uhr und 15.30 bis 17.00 Uhr

Einsprachen gegen die Auflageakten sind bis 19. Februar 2003 schriftlich beim Gemeindevorstand Trin einzureichen, mit kurzer Begründung. Einspracheberechtigt sind die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer und wer sich auf ein unmittelbares, durch das öffentliche Recht geschütztes Interesse berufen kann.

7014 Trin, 24. Januar 2003

Gemeindevorstand Trin



GRUNDBUCHANMELDUNG



Es wird die Grundbucheintragung anhand folgender Akten beantragt:

QUARTIERERSCHLIESSUNGSPLAN RUEGNA OST, Gemeinde Trin.

Betroffene Parzellen: 2844, 2845, 2846, 2848

Die Politische Gemeinde Trin bestätigt, dass:

- das Quartiererschliessungsverfahren Ruegna Ost gesetzeskonform durchgeführt wurde;
- alle Einsprachen behandelt und erledigt wurden;
- der Quartiererschliessungsplan Ruegna Ost in Rechtskraft erwachsen ist.

Das Grundbuchamt Flims wird ermächtigt und beauftragt, auf den Parzellen 2844, 2845, 2846 und 2848 folgende Anmerkung anzumerken:
„Quartiererschliessungsplan Ruegna Ost“

Die Grundbuchgebühren in Höhe von Fr. 100.-- bezahlt die Gemeinde Trin.

7014 Trin-Dorf, 09/05/2003

Politische Gemeinde Trin

Präsident, Hans Telli

Gemeindeschreiber, Otto Erni